

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 02.12.2021

Beschluss-Nr.: 219-(VII.)/2021

Gegenstand der Vorlage:
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (2. Änderung der Fernwärmesatzung)

Gesetzliche Grundlage:

§§ 8 und 11 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
§ 16 Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG)

Begründung:

Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Dieser Grundsatz wurde zum Anlass genommen, mittels Wärmeversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplung einen entscheidenden Beitrag zur Minimierung klimaschädlicher Emissionen zu leisten, um somit dem städtischen Ziel, klimaschädliche Emissionen in der Stadt Haldensleben zu minimieren, gerecht zu werden. Die Fernwärmesatzung vom 17.12.2015 dient diesem Zweck.

In den Anlagen zur Fernwärmesatzung sind die jeweiligen Versorgungsgebiete dargestellt. In der Fernwärmesatzung 2015 wurde das Wohngebiet „Erweiterung Werderstraße“ als Versorgungsgebiet festgelegt (Anlage 1). Das Versorgungsgebiet wurde 2018 um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Gänsebreite – Neuenhofer Straße“ (Anlage 2) ergänzt und soll nun um das Baugebiet des Bebauungsplanes „Bülstringer Straße/ Satueller Straße“, 5. Änderung, (Anlage 3) erweitert werden.

Da eine Erschließung des Baugebietes mit Fernwärme nur wirtschaftlich zu betreiben ist, wenn alle Grundstücke an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden, und die Regelung eines Anschluss- und Benutzungs-zwanges im Rahmen des Bauleitplanverfahrens rechtlich nicht möglich gewesen ist, ist der Erlass dieser 2. Änderung der Fernwärmesatzung erforderlich.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	17.11.2021	
Hauptausschuss	25.11.2021	
Stadtrat	02.12.2021	

Anlagen:

- Anlage 1: Fernwärmesatzung vom 17.12.2015
- Anlage 2: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (2. Änderung der Fernwärmesatzung)
- Anlage 2a: Anlage 1 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (2. Änderung der Fernwärmesatzung)
- Anlage 2b: Anlage 2 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (2. Änderung der Fernwärmesatzung)
- Anlage 2c: Anlage 3 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (2. Änderung der Fernwärmesatzung)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 2, 2a, 2b und 2c beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (2. Änderung Fernwärmesatzung).

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

In Vertretung

Aust

2. stellv. Bürgermeisterin